

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 89 (1992)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Fachliteratur und Medien

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Zu den wesentlichen dieser Garantien zählt, dass der Sachverständige ein ausgewiesener Fachmann und dass er unbefangen sein muss. Er darf sich infolgedessen zum selben Fall nicht bereits in dem dem Gerichtsverfahren vorangehenden Verfahren vor der Verwaltung oder vor einer Unterinstanz über die Krankheit des Patienten geäußert haben. Der Richter ist massgebend auf die Meinung des Sachverständigen angewiesen. Somit muss für beide dasselbe gelten – sie dürfen sich nicht in einer früheren Stufe des Verfahrens mit der Sache befasst haben.

Das Bundesgericht stellte klar, dass die Stellung eines Sachverständigen beim fürsorgerischen Freiheitsentzug sich nicht mit der Position eines Experten in einem sonstigen Beweisverfahren vergleichen lässt. Dies bedeutet, dass beim fürsorgerischen Freiheitsentzug an den Sachverständigen dieselben Anforderungen betreffend seine Unbefangenheit zu stellen sind wie an die urteilenden Richter. Weil zu einem Entlassungsgesuch zunächst die Anstaltsleitung Stellung bezieht und bei Ablehnung des Gesuchs der Betroffene den Rechtsweg beschreiten kann, schliesst der Sinn von Art. 397e Ziff. 5 ZGB es aus, dass die in der Klinik tätigen Ärzte auch noch als Gerichtssachverständige im Sinne dieser Bestimmung zur Lösung der Entlassungsfrage auftreten.

(Urteil 5C.182/1991 vom 12. März 1992)

R.B.

---

## FACHLITERATUR UND MEDIEN

---

### Zeitschrift Pro Mente Sana

«*Depression*» (PMS-Aktuell 3/92) ist für 9 Franken erhältlich beim Zentralsekretariat der Schweiz. Stiftung Pro Mente Sana, Freiestrasse 26, 8570 Weinfelden, Tel. 072 22 46 11

Jeder siebte Mann und jede fünfte Frau leidet in der Schweiz mindestens einmal im Leben an einer Depression: Sie ist also die am weitesten verbreitete seelische Krankheit. Die neuste Ausgabe der Zeitschrift «PMS-Aktuell» stellt dar, wo die Auseinandersetzung mit der Depression derzeit steht.

Das Heft zeigt den gegenwärtigen Forschungsstand auf; aber es muss auch das Fazit ziehen, dass trotz der jahrzehntelangen Arbeit der Wissenschaftler einfache Erklärungen und Hilfsangebote weiterhin fehlen. Als wirksam erweisen sich zwar in vielen Fällen die in den fünfziger Jahren erfundenen Anti-Depressiva. Erst allmählich kommen jedoch Medikamente ohne schwerwiegende Nebenwirkungen auf den Markt, und die zugrundeliegenden psychischen Konflikte lassen sich mit chemischen Mitteln nicht lösen. Erstaunliche Erfolge bringen andererseits die Versuche mit Lichttherapien; vorläufig sprechen aber nur Kranke darauf an, die unter einer typischen Winterdepression leiden.

Biologische, psychologische oder soziale Einflüsse können zur Depression führen. Entsprechend der Vielfalt der Erklärungsansätze bieten sich denn auch die verschiedensten Therapieformen an. «PMS-Aktuell» stellt die wichtigsten

davon vor, so die Psychoanalyse, die Systemtherapie und auch die ethologische Methode, die auf der Beobachtung des Verhaltens beruht. Allerdings ist in den meisten Fällen auch das Umfeld der Kranken mitbetroffen: Da nur zehn Prozent der Depressiven in eine Klinik eintreten, kommt dem Zusammenleben mit den Patienten besondere Bedeutung zu.

---

## AUS DEN SKöF-GREMIEN

---

### *Die SKöF im Gespräch mit Bundesrat Koller und BFF-Direktor Peter Arbenz*

Am 26. Oktober 1992 empfing Bundesrat Koller eine vierköpfige Delegation unseres Fachverbandes. Zur Sprache kamen Fragen der Zusammenarbeit zwischen dem EJPD und der SKöF. Erörtert wurden aber auch aktuelle Probleme der Asylfürsorge und Fragen, die sich aus dem revidierten ZUG (Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger) ergeben.

Gemäss den Vorstellungen der SKöF sollte sich der Bund mittelfristig vermehrt mit der öffentlichen Fürsorge befassen (Rahmengesetz). Diese Perspektive lehnt Bundesrat Koller zur Zeit ab. Er verweist auf die vor kurzem festgelegte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Von dieser könne heute schwerlich abgewichen werden. Geprüft wird unser Vorschlag, ein Kontaktgremium zu schaffen, in dem alle Bundesstellen vertreten sind, die sich mit Teilaufgaben der öffentlichen Fürsorge befassen. Diese sind nicht nur im EJPD, sondern auch im EDI und EVD angesiedelt.

Bundesrat Koller ist an weiteren Gesprächen interessiert, wenn die anstehenden Aufgaben und Probleme dies erfordern.

### *Arbenz für eine differenzierte Pauschalierung*

Der Direktor des Bundesamtes für Flüchtlinge, Peter Arbenz, berichtete am 3. November 1992 dem Vorstand der SKöF über die aktuelle Lage im Asylbereich. In den letzten Monaten lag das Schwergewicht der Arbeit des BFF auf der Beschleunigung des Verfahrens. Hier zog Arbenz eine positive Bilanz: Heute könnten zwei Drittel aller neuen Gesuche innerhalb einer Frist von drei Monaten behandelt werden. Dies trage mit dazu bei, die Kantone zu entlasten.

Aus dem SKöF-Vorstand wurde beklagt, dass seitens des BFF der Handlungsspielraum der Kantone zu sehr durch Detailvorschriften eingeengt werde, was zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand seitens der Kantone und Gemeinden führe. Peter Arbenz versicherte, im Grundsatz teile er die Meinung der SKöF, dass eine differenzierte Pauschalierung der Abgeltungen des Bundes an die Kantone für ihre Aufwendungen im Asylbereich mittelfristig anzustreben sei.

*af/cab*